

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 13 und 13 a des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel unterstehen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Isenbüttel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Wettmershagen sind die Ortsteile Allenbüttel und Jelpke zugeordnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 5 Einzelvorschriften

Verboten ist auf den Friedhöfen:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - soweit es nicht besonders genehmigt ist, zu befahren.
3. Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen. Dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach dem Gesetz bestraft.
4. Grabstätten mutwillig zu beschädigen.
5. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
6. Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist.
7. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.

8. Sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen.
9. Jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sind als Gewerbetreibende für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Samtgemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden nach Abs. 1 haben einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und sie ist eigenhändig vom Gebührenschuldner und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen. Bei

nichtkirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Isenbüttel einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen; ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (2) Eine Wiederöffnung des Sarges darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und nur von einem von der Samtgemeinde Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sarges, wenn der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss 3 Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen aus schwer vergänglichem künstlichen Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

e) Urnenbaumgrabstätten

f) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14 Reihengräber - Maße -

Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren

1,00 m x 1,50 m, Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang, Tiefe s. § 8,

Reihengräber für Erwachsene

1,00 m x 2,20 m, Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang, Tiefe s. § 8.

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15 Reihengräber (Einteilung und Rückfallrecht)

- (1) Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden.
- (2) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätte liegen unter einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstätte erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte in der Größe 20 cm x 15 cm Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen angebracht werden kann. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals sowie die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.
- (4) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Isenbüttel zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen (Außenmaß des Grabes) vorgesehen:
 - Einzelgrabstelle 1,00 m x 2,20 m
 - Doppelgrabstelle 2,50 m x 2,20 m
 - jede weitere Grabstelle (am Doppelgrab) 1,25 m x 2,20 m.

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.

§ 17 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten
 - b) in Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - c) im anonymen Urnenfeld und in Rasenurnengrabstätten (Urnereihengrabstätten)
 - d) in Urnenbaumgrabstätten
- (2) Rasenurnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gem. § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnereihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können höchstens 2 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (5) Rasenurnengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnengräber sind mindestens die Außenmaße 0,60 x 1,00 m vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter.
- (7) Bei Urnenbaumgräbern werden in einem Abstand von 1,5 m bis zu 16 Urnen radial um einen Baum beigesetzt. Das gesamte Bestattungsfeld des Baumes hat einen Durchmesser von 4 Metern und wird durch eine Rasenkante klar abgetrennt. Ein Grabkissen in der Größe von 40 x 40 cm ist aufzubringen, eine anonyme Beisetzung

ist nicht zulässig. Das Grabkissen muss keilförmig sein, vorne 7 cm und hinten 14 cm hoch sein. Es ist ein schlichtes dunkles Material ohne poröse Oberfläche im Farbton indian black oder nero impala zu verwenden.

- (8) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist. Mindestens eine Erdbeisetzung muss auf der Grabstätte bereits stattgefunden haben oder geplant sein. Neben der Erdbeisetzung sind max. 2 Urnenbeisetzungen auf Wahlgräbern möglich.
- (9) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Flächen besteht nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Grabmale aus schwervergänglichem künstlichem Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Verboten bei der Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Holz, Gold, Silber und Farben.
- (5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (6) Verboten ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabflächen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 21 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb

des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Isenbüttel erhoben.

§ 27 a Entscheidungsfristen, Genehmigungsfiktion

Hat die Samtgemeinde Isenbüttel über Anträge zu den in dieser Friedhofsordnung geregelten Sachverhalten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 27 b Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofsordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Isenbüttel, frühestens zum 01.01.2023, in Kraft.

Isenbüttel, den 09.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister